

**VI. Nachtrag
zur
Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Neuental**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 11.12.2023 folgenden

VI. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen.

Artikel I

Der § 26 Benutzungsgebühren wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,99 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Zur Deckung der Kosten wird eine Grundgebühr je Wasserzähler erhoben.

Die Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern QN 2,5 (Q3 4)	1,61 €/Monat
Wasserzählern QN 6 (Q3 10)	4,01 €/Monat
Wasserzählern QN 10 (Q3 16)	6,42 €/Monat
Wasserzählern QN 15 (Q3 25)	10,03 €/Monat

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser VI. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuental tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 12.12.2023



[Siegel]

Philipp Rottwilm

Dr. Rottwilm

Bürgermeister